

Altensteigs Annal- und Statutenbuch aus dem Jahr 1490

Fritz Kalmbach, Dettingen

Altensteig

Annal- und Statutenbuch von 47 folijs
de anno 1490

Wider frisch eingebunden im Aug: 1740

Einführung

Dieser schön geschriebene Titel zierte den Einband eines handschriftlichen Buches, das mehr als ein halbes Jahrtausend alt und vielleicht die älteste bis heute erhalten gebliebene städtische Archivalie im Altensteiger Stadtarchiv ist. Mit Sicherheit gibt es noch einige ältere Original-Schriftstücke aus und zur Geschichte Altensteigs, aber die befinden sich im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

Das Buch hat kein inneres Titelblatt, kein Inhaltsverzeichnis, kein Schlagwortregister. Die Datierung und der Titel stehen nur außen auf dem Einband von 1740. Vom ersten Eindruck der Titelei darf man sich daher nicht täuschen lassen.

Das Datum müsste korrekt lauten: vom Jahre 1490 ff. (und mit älteren Teilen) bis etwa 1555. Die Jahreszahl 1490 ist erst 1740 geschrieben worden, 250 Jahre später, von einem Buch-



binder. Bei der Durchsicht wird deutlich, dass in dem Buch nur einige Teile aus dem Jahr 1490 stammen. Es könnte sein, dass einige undatierte Teile älter sind, vielleicht um ca. 30 Jahre. Und in das Buch wurden jahrzehntelang weitere Texte geschrieben, bevor es als veraltet nicht mehr für den Amtsgebrauch taugte und 1555 durch ein neues Buch ersetzt wurde (und dieses nochmals 1601, kurz vor Ende der badischen Zeit).

In einigem Umfang und für gewisse Texte muss das Buch offenkundig auch noch nach 1555 benutzt worden sein, nicht mehr, indem neue Texte hineingeschrieben wurden, sondern zum Nachschlagen nach manchen alten Texten. Durch diesen langen Gebrauch und durch Achtlosigkeit – es wurden leider einige Seiten halb abgerissen, Titelblatt und Inhaltsverzeichnis, die sicher einmal vorhanden waren, gingen ganz verloren – ist das Buch in einen so desolaten Zustand geraten, dass es 1740 neu eingebunden werden musste.

Wie beim Datum darf man auch beim Titel sich nicht auf den ersten Eindruck verlassen; man sollte außerdem hinterfragen, was eigentlich ein Annalbuch oder ein Statutenbuch ist, sein könnte oder müsste.

Annalen, von lat. *annus* = Jahr, verzeichnen Ereignisse in kalendarischer Reihenfolge. Annalen sind sowohl Geschichtsschreibung, als auch Grundlagenwerke für Geschichtsschreibung. Viele Kulturvölker der Antike haben sich dieser Form bedient, die Pharaonen oder – für uns besonders bedeutsam – die Römer, z.B. Livius. Die Methode wurde von den Karolingern um 800 wieder aufgegriffen (*Annales regni francorum*) und dann zu Beginn der Neuzeit, unter bewusstem Rückgriff auf das antike Vorbild, von den Humanisten, die dank ihrer Griechischkenntnisse einen weiteren, gleichbedeutenden Namen einführten: Chroniken, von griech. *chronos* = Zeit.

Unter Statuten, von lat. *status* = Zustand, versteht man rechtliche Ordnungen. Das könnten sogar Gesetze sein. Gleichwohl bleibt man mit dem Begriff meistens eine Ebene unter den

Gesetzbüchern, versteht unter Statuten eher Ordnungen, Verordnungen, Satzungen innerhalb eines gesetzlichen und örtlichen Rahmens. Ein unscharfer, verschwommener Begriff. Bei Durchsicht wird deutlich, dass im Fall unseres Altensteiger Buches der Titel „Annalbuch“ falsch ist und der Titel „Statutenbuch“ nur zum Teil zutrifft.

In dem Buch sind keine Annalen enthalten, wohl aber Abschriften wichtiger Urkunden v.a. der frommen Stiftungen des Wilhelm von Urbach um 1480. So wichtig sie für die Stadtgeschichte sind, mit Annalen hat das nichts zu tun.

Das Buch beginnt mit einem (z. T. durch Ausriss lückenhaften) Grundsteuer-Register (Zins auf Martini für Häuser und Gärten), enthält eine badische Hofgerichts-Ordnung, ferner die auch anderwärts bekannte, berühmte Kirchspiel-Beschreibung (die sich eigentlich auf den alten Zentralort Altensteig-Dorf bezieht).

Statuten im Sinne von Ordnungen sind ein weiterer, wesentlicher Inhalt des Buchs, (aber keineswegs der ganze restliche Inhalt), Ordnungen für mancherlei Handwerke, aber auch für den städtischen Vollzugsbediensteten, den Büttel, oder übergreifend-allgemein z.B. die Marktordnung, die Händler, Handwerker, Käufer insgesamt betraf.

Diese Statuten sind keine Originalurkunden, sondern ebenfalls Abschriften.

Den z. T. falschen, z. T. ungenauen und irreführenden Titel «Annal- und Statutenbuch» wird sich der brave Buchbindermeister wohl kaum selbst ausgedacht, sondern ihn auf Anweisung des Auftraggebers auf den Einband geschrieben haben – das könnte Ludwig Ernst Graf von Wittgenstein jun., Obervogt von 1732 bis 1744, gewesen sein. So genau hat man es mitten in der Zeit des Rokoko mit dem Begriff wohl nicht mehr genommen oder gewusst, denn er war um 1740 schon lange aus der Mode gekommen, war ein Anachronismus, altertümlich eben. Immerhin waren die Verantwortlichen um 1740 sorgfältiger, als man dies heute oft zu sein pflegt. Sie verwendeten nicht den Begriff „Stadtbuch“, von

dem kein moderner Historiker sagen kann, was man darunter eigentlich zu verstehen habe.

Das sog. Annal- und Statutenbuch der Stadt Altensteig von 1490 ff. lässt sich am zutreffendsten als Kopialbuch bezeichnen, zuständig für Grundsteuern (= Lagerbuch), Gerichtsverfassung, Kirchspiel, Stiftungs-Urkunden und Statuten (und einige andere Schriftstücke), die für die Stadtverwaltung in ihrer Zeit von besonderer Bedeutung waren.

Dementsprechend lässt sich auch kein „Verfasser“ und kein Auftraggeber namhaft machen, noch nicht einmal der (oder die ?) Schreiber, der/die einzelne Texte in einem Zug oder nach und nach eingetragen hat/haben. Über alle diese Menschen hinter den Texten wissen wir nichts, weil sie nicht genannt werden.

Ein kurzer Überblick über die Statuten dürfte einen erwünschten Eindruck geben, warum dieses Kopialbuch für Stadt und Amt Altensteig – und vielleicht darüber hinaus – von großer Bedeutung ist, wenn auch nicht als Chronik (Annalen), jedoch dadurch, dass es über die Statuten tiefe Einblicke in die zeitgenössischen Lebensbedingungen gibt [nachstehende Zählung nach Seiten = pagina = p.].

- p.31a-32b: Büttel-Ordnung
- p.33a: Mesner-Lohn
- p.33b-34a: Einung
- p.34a: Weinkauf
- p.34b: Ainung der Metzger
- p.35a: Werkmeister-Lohn
- p.35b: Fisch-Ordnung
- p. 36a-36b: (Anderes und leer)
- p.37a-37b: Bäcker-Ordnung (mit Forts.s.u.)
- p.38a: Wirte-Ordnung
- p.38b-39a: Bäcker-Ordnung (Forts.)
- p.39b: Salz-Ordnung
- p.39b: Nachtrag zum Markt (s. Büttel - Ordnung)
- p.40a-43a: (Anderes und leer)
- p.43b-45b: Vieh-Ainung (eine allgemeine Weide-Ordnung, noch nicht transkribiert)

Von Zünften ist in diesem Buch und zu dieser Zeit nirgends die Rede, und es fehlen merkwürdigerweise „Ordnungen“ für Handwerker, die in einer zentralörtlichen Stadt unbedingt vorhanden gewesen sein müssen (und anderswo vergleichsweise auch vorhanden waren), z.B. Müller, Schmiede, Schlosser, Zimmerleute, Maurer, Weber, Schuster, Seiler, Gerber, Kaufleute, Fuhrleute, usw.

Zwischen die vorhandenen Handwerker-Ordnungen eingestreut sind andere „Ordnungen“ rein rechtlicher Art, z. B. für „Richter“ (heute: Gemeinderäte), „Bürgermeister“ (heute: Kämmerer), Neubürger, die Wacht, u.a.m.

Da immer wieder durcheinandergeschrieben wurde, je nach freiem Platz, kann erst eine vollständige Transskription den weitgespannten Umfang und den historischen Wert des ganzen Buches vermitteln. Sie wurde zwar schon in Angriff genommen, erweist sich aber als ein sehr zeitaufwendiges und im Hinblick auf das Sachverständnis schwieriges Unternehmen, bei dem das reine „Lesen“ noch die geringsten Probleme bereitet.

Wer weiß z. B. (zu finden beim Werkmeisterlohn), was um 1490 und zur Zeit der Schilling-Heller-Währung (1 β = 12 h) die explizit so benannte „fünfer-werung“ gewesen ist? Es ließ sich bis jetzt kein Münzkundiger oder Geldhistoriker finden, der wüsste, dass es um diese Zeit eine solche dezimal-ähnliche Unterteilung gegeben hat; interessant, aber unbekannt, doch zu 1490 im Altensteiger Kopialbuch, f. 35, zu finden.

Schließlich zeigt das Papier fast durchgehend ein schönes Wasserzeichen vom Typ Ochsenkopf mit Blume, das mit Hilfe des Hauptstaatsarchivs Stuttgart bzw. der dort aufbewahrten Piccard-Kartei erst noch bestimmt werden muss, um zu erfahren, aus welcher Papiermühle es stammt.

**Aufgaben,
Gebührentarife
und Entlohnung des
Büttels von Altensteig
im Jahre 1499**

in einer Person
städtischer Vollzugsbeamter,
Ausrufer (statt Amtsblatt),
Gebühreneintreiber,
Marktaufseher,
Gerichtsdienner,
Straßenwart,
Feldschütz.
Polizist.

[pag. 31r]

No[ta].

Uff Dinstag nechst nach dem Sonntag Reminse-
re Ao dni vierzehnhundert Nunzig und Nün J_r
habent der Schultheiß mit namen Bonaventura
wendler mit sampt baiden burgenmaystern
nem-lichen Conrat schni-tern und Hainrich
Düf-feln und den Rich-tern z_ Alltensteig dicz
nach-geschribne verbodt s. [sive] gebodt die
Statt All-tensteig antreffend mit sampt andern
artickeln wie nach volgend gesezt und gemacht
Die auch on ableßig stett und vest gehalten wer-
den sollen.

Artickel
den büttel antreffend

Item IIII lb Hlr ime zelen und soll dehain schol-
der nemen Es werde Im dann besonnder z_ ge-
laßen

Item mer hatt der büttel all zöll wie hernach
volgt

[Seite 31a = Blatt 31 vorn]

Merke.

Auf Dienstag nächst nach dem Sonntag Re-
mins-cere Anno Domini 1499 haben der Schult-
heiß namens Bonaventura Wendler mitsamt bei-
den Burgermeistern, nämlich Conrad Schneider
und Heinrich Düffel, und den Richtern zu Alten-
steig diese nachgeschriebene Verbote und Ge-
bote, die Stadt Altensteig betreffend, mitsamt
andern Artickeln, wie nachfolgt, gesetzt und
gemacht, die auch unablöslich, stetig und fest
gehalten werden sollen.

Artikel
den Büttel betreffend

Item. 4 Pfund Heller [sind] ihm [von der Stadt
als Gehalt zu] zahlen, und [er] soll keine Schul-
den [der Begriff "scholder" ist mir unbekannt,
aber wohl so zu verstehen] aufnehmen, es werde
ihm denn besonders zugelassen.

Item. Außerdem gehören dem Büttel alle Zoll[-
gebühren] wie hernach folgt.

Zum ersten welcher ein Schybo salcz ir sigend vil oder lüczel uff wägen oder kärchen von ainem nit In das Ampt gehörig her geführt werden und verkoufft der git von ainem yeden schiben 1 d.

[pag. 31v]

Item ain burger oder ainer In das ampt gehörig git dehain zoll

Item ein wagen der frucht fürt nit In das ampt gehörig git IIII d

Item ein karch II d

Item einer der härring herfür zu verkouffen der git von einer yeden Tunnen II d

Item ein karch mit brott so her geführt werden git einer II d

Item ein Rossz das brott über rück fürt das git I d

Item So ainer Nüssz truben opsz oder dergleichen über Rugk fürt git ein Rossz 1 d

Item mit dem zoll ist es bisz her gehalten wie nach volgt unbegriffen ainem gnädigen herrn sein oberkhait

[pag. 32r]

Item uff den vier J_r mägkten soll der zoll und das stett gelt von den burgern und dem büttell miteinander gesammelt und geteilt werden. Es werd dann von ainem gnädigen Herren geendert.

Item So git der büttel Ainem gnädigen Herren von dem zoll XXX ß

Item an den vier J_r gerichtten gefallend unrecht ist das erst des büttels

Zum ersten: Wenn einer, der nicht in das Amt [Altensteig] gehört, eine Scheibe Salz, sie sei groß oder klein, auf Wagen oder Karren herführt und verkauft, der gibt von einer jeden Scheibe 1 Pfennig [als Zoll].

[Seite 31b = Blatt 31 rück]

Item. Ein Burger oder einer, der in das Amt gehört, gibt keinen Zoll.

Item. Ein Wagen, der Frucht [Getreide] führt und nicht in das Amt [Altensteig] gehört, gibt 4 Pfennig.

Item. Ein Karren [der Frucht führt und nicht in das Amt gehört] gibt 2 Pfennig.

Item. Einer, der Heringe zum Verkauf herführt, gibt von einer jeden Tonne 2 Pfennig.

Item. Ein Karren mit Brot, so hergeführt wird, gibt ein [jeder] 2 Pfennig.

Item. Ein Roß, das auf dem Rücken (also Tragsattel) Brot herführt, gibt 1 Pfennig.

Item. So einer Nüsse, Trauben, Obst oder dergleichen auf dem Rücken [eines Tragtieres] herführt, gibt ein Roß 1 Pfennig.

Item. Mit dem Zoll ist es bisher gehalten [worden], wie nachfolgt, [dabei ist] inbegriffen eines gnädigen Herrn Obrigkeit [d.h. des Markgrafen Anteil an den Einnahmen].

[Seite 32a = Blatt 32 vorn]

Item. Auf den 4 Jahrmärkten sollen der Zoll und das Stand(?)geld von den Burgern und dem Büttel miteinander gesammelt und geteilt werden, [solange dies nicht] von einem gnädigen Herrn [Markgrafen] geändert wird.

Item. So gibt der Büttel dem gnädigen Herrn [Markgrafen] von dem Zoll 30 Schilling.

Item. [Von den] bei den 4 Jahresgerichten anfallenden Bußgeldern ["unrecht"] steht das erste dem Büttel zu.

Item So ein burger dem Andern laszt für bieten der bedarff dem büttel nicht geben

Item So er aber einem pfand verkouft oder umb schlecht er sye frömbd oder heimsch So dick das beschicht git er dem büttel II d

Item wa aber der büttel einem frömbden fur butt so git er Im II d

Item So einer Süw herd z_ verkouffen trybt, So git ain magere süw 1 H so vil er deren verkoufft. Item ain faiszte süw 1 d

[pag. 32v]

Item So einer ein Rossz verkoufft so git er III d

Item so einer ein Ochszen verkoufft der git III d

Item von einer küw oder von einem Stier git er II d

Item So er einem frömbden nit In das ampt gehörig ein gericht samlet Der git dem Büttell VI d

Item ein yedes Eegemecht git dem büttel ein leyb brots aber ein ainigks halben lon

Item mer git man Im von aynsz gnädigen Herren wegen 1 malter Rocken Darumb er Im winter das eis uff haw an den Rinnen und In somer das wasser dar In Richt

[Marginalie]: Uf_chtung der Thraßen- und Wasser-Einrichtung

Item mer So er einen frömbden oder Usz-man In den turn leit der git Im V ß z_ lon

[Marginalie]: oder 11 x.

Item. So ein Burger einen anderen [Burger] [für bieten =] vor das Stadtgericht laden läßt, der darf [= muß] dem Büttel nichts geben.

Item. So er aber [an] einen [Andern ein] Pfand verkauft oder umschlägt, er sei fremd oder einheimisch, wenn das geschehen soll, gibt er dem Büttel 2 Pfennig.

Item. Wenn aber der Büttel für einen Fremden "fur butt" [jemand vor das Stadtgericht lädt], so gibt der ihm 2 Pfennig.

Item. So einer [eine] Sauherde zum Verkauf treibt-, so gibt er für eine magere Sau 1 Heller, so viel er deren verkauft, item für eine feiste Sau 1 Pfennig.

[Seite 32b = Blatt 32 rück]

Item. So einer ein Roß verkauft, so gibt er 3 Pfennig.

Item. So einer einen Ochsen verkauft, der gibt 3 Pfennig.

Item. Von einer Kuh oder von einem Stier gibt er 2 Pfennig.

Item. So er für einen Fremden, der nicht in das Amt gehörig, ein Gericht zusammenruft, der gibt dem Büttel 6 Pfennig.

Item. Ein jeder Ehepartner gibt dem Büttel einen Laib Brot, aber ein Alleinstehendes [Witwe, Witwer, Junggesellen] halben Lohn.

Item. Außerdem gibt man ihm [dem Büttel] von eines gnädigen Herrn [Markgrafen] wegen 1 Malter Roggen, weil er im Winter das Eis aufhaut an den Rinnen und im Sommer das Wasser (= Abfluß) darin richtet.

[Marg.]: Aufsicht [und Pflege ?] der Trassen- (= Straßen-) und Wasser-Einrichtung.

Item. Außerdem, so er [der Büttel] einen Fremden oder Auswärtigen (= Stadtbürger, der an einem anderen Ort wohnt] in den Turm legt [einsperrt], der gibt ihm 5 Schilling zum Lohn.

[Marginalie]: oder 11 Kreuzer.